

# STADT OBERASBACH

- Sitzungsperiode 2020-2026 -  
Amt: **Abteilung IV**

Drucksachen-Nr.: **IV/0255/2021**

## BESCHLUSSVORLAGE

|                        |                               |                       |
|------------------------|-------------------------------|-----------------------|
| <b><u>Gremium:</u></b> | <b><u>Sitzungstermin:</u></b> | <b><u>Status:</u></b> |
| Stadtrat               | 29.11.2021                    | öffentlich            |

|                               |                     |
|-------------------------------|---------------------|
| <b><u>Verantwortlich:</u></b> | <b>Karin Wiegel</b> |
|-------------------------------|---------------------|

### **Betreff:**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufhebung des Bebauungsplans Nrn. 66/6 und 67/1 „Birkenstraße, Platanenweg, Ahornweg“;  
hier: Würdigung der Einwendungen und Satzungsbeschluss**

### **Beschlussvorschlag:**

#### **1. Würdigung der Einwendungen aus der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Würdigung der Einwendungen aus der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nrn. 66/6 und 67/1 „Birkenstraße, Platanenweg, Ahornweg“.

*Hinweis: Beschlussentwurf im Anhang.*

*Im Anhang „Planerische Stellungnahmen“ wurden die Anregungen, Einwendungen und Hinweise in der linken Spalte aufgeführt. In der rechten Spalte unter der Bezeichnung „Beschlussvorschlag“ wurden die planerischen Stellungnahmen als Beschlussentwürfe angefügt.*

#### **2. Satzungsbeschluss zur Aufhebung:**

Auf Grund § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), erlässt die Stadt Oberasbach die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nrn. 66/6 und 67/1 mit der Bezeichnung „Birkenstraße, Platanenweg, Ahornweg“, bestehend aus den Festsetzungen durch Planzeichen im Planblatt und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 22.11.2021.

Die Planungsunterlagen (Stand: 22.11.2021) sind Bestandteil dieses Beschlusses und werden Anlage Nr. zur Sitzungsniederschrift.

Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren durchzuführen.

|                           |                       |            |                          |
|---------------------------|-----------------------|------------|--------------------------|
| <b>Beratungsergebnis:</b> | Abstimmungsverhältnis |            | Anwesend: .....          |
| o einstimmig              |                       |            | o lt. Beschlussvorschlag |
| o mit Stimmenmehrheit     | Ja:.....              | Nein:..... | o abweichender Beschluss |
| o Ablehnung -             |                       |            |                          |

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat hat am 01.09.2014 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 14/1 „Hözlshoffeld“ gefasst. In der Sitzung vom 23.11.2015 wurde der Geltungsbereich auch auf den nördlich davon gelegenen Bebauungsplan Nr. 66/6 und 67/1 „Birkenstraße, Platanenweg, Ahornweg“ erweitert.

Der Bebauungsplan mit seinen zwei Änderungen ist in die Jahre gekommen und setzt enge Baugrenzen fest. Weiterhin setzt er sich insbesondere nicht mit der Baumfallzone auseinander.

Er wird deshalb im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14/1 aufgehoben. Es handelt sich beim Aufhebungsverfahren immer um ein Vollverfahren; ein beschleunigtes/vereinfachtes Verfahren ist vom Baugesetzbuch nicht vorgesehen und deshalb nicht zulässig.

Aus der öffentlichen Auslegung, sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist nur eine Einwendung des Landratsamtes Fürth beschlussmäßig zu würdigen. Aus der Liste „Planerische Stellungnahmen“ können die beteiligten Fachbehörden entnommen werden; die meisten haben sich entweder nicht geäußert oder erheben keine Einwendungen.

Die Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen und dem Scoping waren im Übrigen inhaltsgleich.

Das Planungsteam, bestehend aus dem Planungsbüro Vogelsang Nürnberg, Architektin Fr. Sesselmann Nürnberg und Dipl.-Ing. (FH) H. Gräble vom Büro für Landschaftsökologie und Planung Fürth, hat die Planungsunterlagen für den Satzungsbeschluss nach § 10 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB erstellt, die Ihnen zur Billigung vorliegen.

Die Verwaltung empfiehlt, die vorgeschlagenen Beschlüsse zu fassen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Beschlussfassung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nrn. 66/6 und 67/1 „Birkenstraße, Platanenweg, Ahornweg“, grundsätzlich vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 14/1 „Hözlshoffeld“ stattfinden muss. Kommt der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 14/1 „Hözlshoffeld“ nicht zustande, wird darauf hingewiesen, dass beim Inkrafttreten der Aufhebung eventuelle Bauvorhaben in dem ehemaligen Geltungsbereich nach § 34 BauGB zu behandeln wären.

Oberasbach, 09.11.2021  
Stadt Oberasbach  
- Abteilung IV -  
i.A.  
gez.  
**Wiegel**